

Satzung

(Stand: 18. Juni 2008)

§ 1

Der Verein führt den Namen "**Deutscher Katholischer Missionsrat e. V.**" (DKMR). Der Verein hat seinen Sitz in Aachen und ist beim Amtsgericht im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein ist der Kommission "Weltkirche" der Deutschen Bischofskonferenz in besonderer Weise zugeordnet.

§ 3

1. Der Verein ist eine Zusammenfassung von Einrichtungen und Organisationen der katholischen Kirche in Deutschland, die für die Weltmission tätig sind: die Missionsreferate der Diözesen, die Päpstlichen und Bischöflichen Werke für die Weltkirche, die Missionsinstitute und Organisationen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung gemeinnütziger (religiöser) Zwecke, insbesondere der Mission der katholischen Kirche (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 der Abgabenordnung), sowie die Förderung kirchlicher Zwecke.
3. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung fördert der Verein die Zwecke der in Absatz 1 genannten Einrichtungen und Organisationen, insbesondere durch Beratung und Abstimmung gemeinsamer Aufgaben, die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen und der Austausch von Erfahrungen der dem Verein angehörenden Mitglieder sowie die Durchführung gemeinsamer Aktionen zur Förderung des Missionsgedankens und des missionarischen Wirkens im In- und Ausland. Diesem Zweck dienen auch die Förderung deutscher Missionskräfte, die Unterstützung der Mission im Ausland, Vorträge, Schulungskurse, Arbeitstagungen, Lichtbild- und Filmveranstaltungen, Veröffentlichungen und Ausstellungen. Darüber hinaus kann der Verein auch selbst missionarische Aufgaben und Projekte im In- und Ausland durchführen.
4. Die jedem einzelnen Mitglied des Missionsrates obliegenden und zustehenden Rechte, Pflichten und Aufgaben müssen dabei gewahrt werden.

5. Der DKMR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

1. Die Gründer des Vereins, die Päpstlichen Missionswerke und die Missionsinstitute, sind seine ersten Mitglieder.
2. Zu den Mitgliedern gehören ferner der jeweilige Missionsreferent im Diözesan-Seelsorgerat sowie bis zu zwei weitere stimmberechtigte Vertreter jeder Diözese.
3. Der Generalsekretär der Deutschen Ordensobernkonzferenz ist kraft seines Amtes Mitglied.
4. Außerdem können in den Verein aufgenommen werden: Einrichtungen und Organisationen, die im kirchlichen Auftrag oder mit kirchlicher Zustimmung der Weltmission dienen.
5. Die neu aufzunehmenden Mitglieder werden der Mitgliederversammlung von dem geschäftsführenden Vorstand zur Aufnahme vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann über ihre Aufnahme mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung einer Organisation oder Einrichtung, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluß.
2. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann insbesondere dann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Zwecke und Interessen des Vereins gröblich verstößt, ferner wenn einer Einrichtung oder Organisation, die Mitglied ist, die Zustimmung der amtlichen kirchlichen Stellen für ihre Tätigkeit entzogen wird oder sie nicht mehr für die Weltmission tätig ist.
3. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei einer Auflösung des Vereins findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung und Ausschüttung von Vereinsvermögen an die Mitglieder nicht statt.

§ 6

1. Der Verein kann auch Ehrenmitglieder haben. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen an den Verein befreit. Sie erwerben durch ihre Ernennung keinerlei Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Ihre Zahl soll möglichst klein bleiben.
2. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 7

1. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und durch den geschäftsführenden Vorstand erhoben.
2. Alle Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur im Sinne des Vereinszweckes verwandt werden.

§ 8

Der Missionsrat hat folgende Organe:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Den erweiterten Vorstand
3. Den geschäftsführenden Vorstand.

§ 9

1. Die Mitglieder versammeln sich in der Regel wenigstens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist durch den geschäftsführenden Vorstand wenigstens 14 Tage vor Beginn der Tagung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Berichte der Ausschüsse,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - c) Festsetzung von Mitgliederbeiträgen,
 - d) Beschlußfassung über die Deckung der Kosten der Geschäftsführung,
 - e) Beschlußfassung über Verwendung etwaiger Gewinnbeträge für satzungsgemäße Zwecke,
 - f) Wahl des Vorstandes,
 - g) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vereins, des erweiterten und geschäftsführenden Vorstandes und der Ausschüsse,
 - h) Genehmigung des Jahresprogramms,
 - i) Beschlußfassung über Satzungsänderungen oder über Auflösung des Vereins,
 - k) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlußunfähigkeit kann eine neue Sitzung unmittelbar danach stattfinden, die in jedem Fall beschlußfähig ist, wenn in der ersten Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, wenn keine anderen Bestimmungen dem entgegenstehen, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Es ist allen Mitgliedern und dem Vorsitzenden der Kommission "Weltkirche" der Deutschen Bischofskonferenz in Abschrift zuzuleiten.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder oder der Hälfte des erweiterten Vorstandes einzuberufen.

§ 10

1. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der betreffenden Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Bischöflichen Stuhl zu Aachen, der es ausschließlich und unmittelbar für religiöse Zwecke, insbesondere für Missionsaufgaben der katholischen Kirche oder für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
2. fünf Vertretern der deutschen Diözesen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden,
3. den jeweiligen Leitern der Päpstlichen und Bischöflichen Werke für die Weltkirche, soweit sie nicht schon Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind,
4. fünf Mitgliedern der Deutschen Ordensobernkonferenz im DKMR, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden,
5. zwei weiteren Mitgliedern, die anderen Mitgliedseinrichtungen und Organisationen angehören müssen. Auch sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12

1. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder werden mit der relativen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt, der Präsident mit absoluter Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt auch nach dem Ablauf der Zeit, für die er gewählt ist, bis zum Ende der Mitgliederversammlung im Amt, in der ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
2. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
3. Scheidet ein gewähltes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes während der Amtszeit des Vorstandes aus dem Amt aus, auf Grund dessen es gewählt worden ist, so scheidet es mit der Beendigung der nächsten Mitgliederversammlung auch aus dem Vorstand aus.
4. Ausgeschiedene und ausscheidende, von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder werden durch Zuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung für die laufende Amtsperiode des gesamten Vorstandes ergänzt.

§ 13

Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere:

1. dem geschäftsführenden Vorstand für seine Arbeit Direktiven zu geben,
2. die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu überwachen,

3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen bzw. die Durchführung durch den geschäftsführenden Vorstand zu veranlassen,
4. zur Untersuchung und Behandlung bestimmter Fragen, sei es auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, sei es auf Grund eigener Initiativen, Ausschüsse einzusetzen. Die Ausschüsse sind dem erweiterten Vorstand verantwortlich und erhalten von ihm Direktiven.

§ 14

Der erweiterte Vorstand soll wenigstens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten. Weitere Sitzungen sind notwendig, falls der geschäftsführende Vorstand oder ein Drittel des erweiterten Vorstandes es verlangt. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 15

Der erweiterte Vorstand ist der "Nationale Missionsrat" im Sinne der Instruktion der Kongregation für die Evangelisierung der Völker vom 24. Februar 1969. Als solcher wird er einberufen und geleitet vom Vorsitzenden der Kommission "Weltkirche" der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 16

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Generalsekretär, zwei Missionsreferenten der Diözesen, zwei Ordensleuten und einem weiteren Mitglied (vgl. § 16 Nr. 6).
2. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung aus den Leitern der päpstlichen und Bischöflichen Werke für die Weltkirche auf drei Jahre in geheimer Wahl gewählt. Den Wahlmodus legt die Geschäftsordnung fest. Wiederwahl ist möglich.
3. Generalsekretär ist der jeweilige Generalsekretär der Deutschen Ordensobernkongregation.
4. Die beiden Missionsreferenten der Diözesen werden aus dem Kreis der von den Diözesen gestellten Vertreter im DKMR von der Mitgliederversammlung gemäß § 12 gewählt.
5. Die beiden Ordensleute werden aus den Mitgliedern der Deutschen Ordensobernkongregation (DOK) im DKMR auf Vorschlag des Vorstandes der DOK von der Mitgliederversammlung gemäß § 12 gewählt.
6. Das weitere Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung aus den Leitern der Päpstlichen und Bischöflichen Werke für die Weltkirche gewählt. Die Wahl erfolgt gemäß § 12 der Satzung.

§ 17

1. Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er leitet den Verein und handelt in den Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht im Gesetz und diesen Satzungen etwas anderes gesagt ist.
2. Der Verein wird nach außen jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

§ 18

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichtes oder einer anderen Behörde eine formale Satzungsänderung erforderlich ist, ist der geschäftsführende Vorstand befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

Geschäftsordnung

(Stand: 27. Juni 2007)

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Satzung des Vereins "Deutscher Katholischer Missionsrat e.V." wird durch die Geschäftsordnung ergänzt und konkretisiert. Während jede Änderung der Satzung einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder in der betreffenden Mitgliederversammlung bedarf (vgl. Satzung § 10,1) genügt zur Änderung der Geschäftsordnung die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 2

Die Vertretung des Vereins ist in § 17 Ziff. 2 der Satzung dahingehend geregelt, daß jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes den Verein vertreten können. Innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes wird die Vertretung des Vereins wie folgt geregelt:

1. Der Verein wird von seinem Präsidenten gemeinsam mit seinem Generalsekretär vertreten.
2. Wenn der Präsident verhindert ist, vertritt ihn das zweite Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, das aus dem Kreis der Leiter der Päpstlichen und Bischöflichen Werke für die Weltkirche gewählt worden ist (§ 16 Ziff. 6 zweiter Satz der Satzung).
3. Wenn der Generalsekretär verhindert ist, vertritt das dazu vom geschäftsführenden Vorstand aus seiner Mitte bestimmte Mitglied.

§ 3

Dem Generalsekretär obliegt die Führung des gesamten Schriftverkehrs und die Durchführung der gesamten Geldgeschäfte sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung.

Kapitel II

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

§ 4

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Möglichkeit in zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung der Vereinigung Deutscher Ordensoberen statt.

§ 5

Für die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen gilt folgendes für den Fall, daß sie von dem erweiterten Vorstand beantragt werden:

1. Das Verlangen ist schriftlich an den Präsidenten des Vereins zu richten und von der Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes gemeinsam zu unterzeichnen, falls der Beschluß nicht vom erweiterten Vorstand in einer Sitzung gefaßt wird.
2. Das Schriftstück, das das Verlangen der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung enthält, muß gleichzeitig die Angabe einer als solche ausdrücklich bezeichneten Tagesordnung enthalten. Enthält das Schriftstück keine als solche bezeichnete Tagesordnung, so ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht einzuberufen, sondern zunächst die Nachreichung einer solchen Tagesordnung zu verlangen.
3. Sobald die Tagesordnung vorliegt, beruft der Präsident gemeinsam mit dem Generalsekretär die außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Zwischen dem Eingang der Tagesordnung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung soll keine längere Frist als 6 Wochen liegen.
4. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag eines Drittels der Mitglieder gemäß § 9, 7 der Satzung gilt Entsprechendes.

§ 6

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von zwei durch die Mitgliederversammlung bestellten Protokollführern geführt und von diesen sowie dem Präsidenten und dem Generalsekretär bzw. im Falle ihrer Verhinderung von ihren Vertretern unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern zuzusenden.

§ 7

Falls in dringenden Fällen die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht tunlich erscheint, können Beschlüsse auch durch schriftliche Abstimmung gefaßt werden. Ob ein dringender Fall vorliegt und eine schriftliche Abstimmung erfolgen soll, bestimmt ausschließlich der geschäftsführende Vorstand.

Zur Beschlußfassung ist bei schriftlicher Abstimmung einfache Stimmenmehrheit aller Mitglieder erforderlich, sofern nicht die Satzung oder das Gesetz etwas anderes vorschreibt.

§ 8

Alle Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von einem Monat einzuberufen. Mit der Mitteilung über die Einberufung der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder aufzufordern, Tagesordnungspunkte, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich mitzuteilen.

Der geschäftsführende Vorstand hat sodann die von ihm aufgestellte Tagesordnung nebst den von den Mitgliedern gewünschten Ergänzungen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder abzusenden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können aufgrund eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes auch mit einer kürzeren Frist, jedoch nicht unter 14 Tagen, einberufen werden. In solchen Mitgliederversammlungen können Satzungsänderungen nicht beschlossen werden.

§ 9

Die Mitgliederversammlung behandelt die von dem geschäftsführenden Vorstand aufgestellte Tagesordnung.

Nach Absendung der endgültigen Tagesordnung eingehende Anträge und Anträge, die erst auf der Mitgliederversammlung eingehen, können nur behandelt werden, wenn der erweiterte Vorstand, der gleichzeitig mit der Mitgliederversammlung einzuberufen ist, dies beschließt.

Tagesordnungspunkte, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, können nicht behandelt werden, wenn sie nicht gemäß Kapitel II § 8 dieser Geschäftsordnung unter Einhaltung der dort bestimmten Fristen von der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand ordnungsgemäß mitgeteilt worden sind.

§ 10

Die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung wird durch die Satzung geregelt (§ 9, 4 - 5).

Die gemäß § 9,5 der Satzung mögliche Vertretungsberechtigung muß der Leitung der Versammlung schriftlich vorgelegt werden. Jeder Anwesende kann neben seiner Stimme im Wege der Vertretung höchstens eine weitere Stimme abgeben.

§ 11

1. Die gemäß Satzung § 16, 2 durchzuführende Wahl des Präsidenten wird vom Generalsekretär geleitet.
2. Einem Antrag auf geheime Abstimmung muß in jedem Falle entsprochen werden, falls zu Personalfragen abgestimmt werden soll. Andernfalls muß sie von wenigstens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beantragt werden.

§ 12

Der Jahresbericht wird in der Mitgliederversammlung von dem Präsidenten verlesen. Der Geschäfts- und Kassenbericht wird in der Mitgliederversammlung von dem Generalsekretär verlesen.

Kapitel III

Geschäftsordnung des erweiterten Vorstandes

§ 13

Die Einberufung des erweiterten Vorstandes zu seinen Sitzungen erfolgt durch den Präsidenten und den Generalsekretär des Vereins gemeinsam. Die Einladung soll nach Möglichkeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich erfolgen.

§ 14

Für die Einberufung des erweiterten Vorstandes auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder gilt folgendes:

1. Das Verlangen ist schriftlich an den Präsidenten des Vereins zu richten und von allen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes, die die Einberufung einer Sitzung verlangen, gemeinsam zu unterzeichnen.
2. Das Schriftstück, das das Verlangen der Einberufung einer Sitzung des erweiterten Vorstandes enthält, muß gleichzeitig die Angabe einer als solche ausdrücklich bezeichneten Tagesordnung enthalten. Enthält das Schriftstück keine als solche bezeichnete Tagesordnung, so ist der erweiterte Vorstand nicht einzuberufen, sondern zunächst die Nachreichung einer solchen Tagesordnung zu verlangen.
3. Sobald die Tagesordnung vorliegt, beruft der Präsident gemeinsam mit dem Generalsekretär den erweiterten Vorstand ein. Zwischen dem Eingang der Tagesordnung und der Sitzung des erweiterten Vorstandes soll keine längere Frist als 4 Wochen liegen.

§ 15

In den Sitzungen des erweiterten Vorstandes führt der Präsident des Vereins und im Falle einer Verhinderung sein Stellvertreter den Vorsitz.

Der Generalsekretär oder im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter führt über jede Sitzung des erweiterten Vorstandes ein Protokoll, in das die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes aufzunehmen sind. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

§ 16

Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte desselben anwesend ist.

Bei Beschlußunfähigkeit des erweiterten Vorstandes kann eine neue Sitzung unmittelbar danach stattfinden, in der der erweiterte Vorstand in jedem Falle beschlußfähig ist, wenn in der ersten Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

Der erweiterte Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der erweiterte Vorstand kann Beschlüsse auch durch schriftliche Abstimmung fassen. Ob im Einzelfall eine schriftliche Abstimmung erfolgen soll, bestimmen der Präsident und der Generalsekretär gemeinsam. Zur Beschlußfassung ist bei schriftlicher Abstimmung einfache Stimmenmehrheit aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes erforderlich.

§ 17

Die Prüfung der Kasse, der Bücher und aller Geschäftsvorgänge erfolgt, soweit dies den Prüfern erforderlich erscheint, durch zwei Prüfer, die der erweiterte Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder bestellt. Die Prüfer dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein. Die Prüfer müssen nicht selbst Mitglieder des Vereins sein. Es genügt, wenn sie eine leitende Funktion in einer Einrichtung ausüben, die Mitglied ist.

Die Prüfer dürfen sich der Hilfe eines Wirtschaftsprüfers zur Erfüllung ihrer Aufgabe bedienen, wenn auf ihren Antrag hin der erweiterte Vorstand dies beschließt.

Den Prüfern ist auf Verlangen Einblick in alle Geschäftsvorgänge zu gewähren und jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

Die Prüfer legen dem erweiterten Vorstand einen Prüfungsbericht vor. Es genügt eine Bestätigung, daß keine Beanstandungen zu erheben sind, wenn die Bücher in Ordnung sind. Etwaige Mängel müssen genau spezifiziert und begründet werden. Wiederwahl der Prüfer ist zulässig.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen.

Kapitel IV

Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstandes

§ 18

Die Einberufung des geschäftsführenden Vorstandes zu seinen Sitzungen erfolgt durch den Präsidenten und den Generalsekretär gemeinsam. Die Einladung soll nach Möglichkeit unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen erfolgen.

§ 19

Der Generalsekretär oder im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter führt über jede Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ein Protokoll, in das die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes aufzunehmen sind. Das Protokoll ist von dem Präsidenten oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter gegenzuzeichnen und den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zu übersenden.

§ 20

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder desselben anwesend sind.

Der geschäftsführende Vorstand faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Vertretung des Vereins gemäß § 2 dieser Geschäftsordnung kann auch Beschlüsse durch schriftliche Abstimmung fassen. Ob im Einzelfall eine schriftliche Abstimmung erfolgen soll, bestimmen der Präsident und der Generalsekretär gemeinsam. Zur Beschlußfassung ist bei schriftlicher Abstimmung einfache Stimmenmehrheit aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

§ 21

Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:

1. Die Festsetzung der Tagesordnung für die Sitzungen des erweiterten Vorstandes, soweit nicht die Einberufung des erweiterten Vorstandes von dessen Mitglieder gefordert wird.

In diesem Falle haben die Mitglieder des erweiterten Vorstandes die Tagesordnung mit der Aufforderung zur Einberufung des erweiterten Vorstandes mitzuteilen (vgl. hierzu auch Kapitel III § 14 dieser Geschäftsordnung).

2. Die Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.

3. Die Aufstellung des Etats des Vereins, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

4. Die Abfassung des Jahresberichtes, der von dem Präsidenten in der Mitgliederversammlung zu verlesen ist (vgl. auch Kapitel II § 12 dieser Geschäftsordnung).

5. Die Aufstellung des Jahresarbeitsprogrammes, das von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist (vgl. § 9 Ziff. 3 h der Satzung).

§ 22

Der geschäftsführende Vorstand trifft alle Verfügungen über Geldmittel des Vereins im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Etats.

Der geschäftsführende Vorstand darf darüber hinaus für außergewöhnliche Aufwendungen und in bei Aufstellung des Etats nicht vorgesehenen Fällen im Einzelfall Ausgaben bis zum Betrage von DM 1000 (Eintausend) im Rahmen der vorhandenen Mittel machen. Über diesen Betrag hinausgehende Ausgaben bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes.

Im übrigen ist der geschäftsführende Vorstand in seiner Handlungsfreiheit nicht beschränkt, solange und soweit der erweiterte Vorstand ihm keine Direktiven erteilt.

§ 23

Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Arbeit geeignete Personen zuziehen, die ihm bei seiner Arbeit behilflich sind, insbesondere irgendwelche Spezialaufgaben übernehmen.

Hierdurch werden die Rechte des erweiterten Vorstandes zur Einsetzung von Ausschüssen gemäß § 13 Ziff. 4 der Satzung nicht berührt.

§ 24

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen. Der Generalsekretär erhält für seine Tätigkeit außerdem eine Vergütung, die die Mitgliederversammlung jährlich mit dem Etat festsetzt.

Kapitel V

Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 25

Die Ausschüsse sind beratende Gremien. Die Ergebnisse ihrer Beratungen liefern Unterlagen für die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Ausschüsse haben sich jeder Geschäftstätigkeit zu enthalten.

§ 26

Auslagen dürfen von den Ausschüssen nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes gemacht werden.

§ 27

Die Berichte über ihre Arbeit geben die Ausschüsse an den geschäftsführenden Vorstand, der sie dem erweiterten Vorstand gem. § 13 Ziff. 4 der Satzung vorlegt. Die Ausführung der erarbeiteten Vorschläge obliegt allen dem geschäftsführenden Vorstand.

Die Ausschüsse geben auf Aufforderung dem erweiterten Vorstand Zwischenberichte über ihre Arbeit.

Die Ausschußleiter oder von ihnen bestimmte Mitglieder der Ausschüsse geben auf Aufforderung durch den erweiterten Vorstand hin mündliche Berichte vor dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung.

§ 28

Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder ist eine Ausschuß-Sitzung einzuberufen. Sollte die Einberufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen durch die Ausschußleiter oder ihre Stellvertreter nicht erfolgen, so kann die Einberufung durch den Präsidenten und Generalsekretär vorgenommen werden.

Kapitel VI

Geschäftsordnung des Verteilerausschusses

§ 29

Dem Verteilerausschuß des Deutschen Katholischen Missionsrates obliegt die Verteilung der Mittel, die dem DKMR vom Auswärtigen Amt, vom VDD, vom Bischöflichen Hilfswerk MISEREOR und anderen Organisationen bzw. privaten Spendern zur Verfügung gestellt werden für Projektförderung, Reisekostenerstattung und Beihilfen in besonderen Notlagen deutscher Missionare und Missionskräfte insbesondere in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika sowie in Mittel- und Osteuropa.

§ 30

Der Verteilerausschuss des Deutschen Katholischen Missionsrates besteht aus 10 Mitgliedern und wird gebildet aus

- dem Generalsekretär des DKMR.
- sechs Vertreterinnen bzw. Vertretern der Orden. Das Verhältnis der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Schwesternorden zu denen der Männerorden unter den sechs Ordensvertreterinnen bzw. –vertretern soll das Verhältnis der Anzahl der Ordensfrauen zur Anzahl der Ordensmänner im weltweiten Einsatz widerspiegeln.
- einer Vertreterin bzw. einem Vertreter von Misereor,
- einem Verantwortlichen der Fidei-Donum Priester
- einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Laienmitarbeiter/innen in der Mission (Diözesanvertreter/ AGEH)

Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Orden und die Vertreterin bzw. der Vertreter der Laienmitarbeiter/innen wird für jeweils eine Amtsperiode vom Erweiterten Vorstand des DKMR aus dem Kreis der Mitglieder berufen. Die Vertreterin bzw. der Vertreter von Misereor wird von Misereor selbst benannt.

§ 31

Den Vorsitz des Verteilerausschusses nimmt der jeweilige Vertreter von Misereor wahr.

§ 32

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 32a

Der Verteilerausschuss fasst dreimal im Jahr Beschlüsse über die Verteilung der Projektmittel auf schriftlichem Weg. Dabei gilt folgendes Verfahren:

Der Generalsekretär sendet den Mitgliedern des Verteilerausschusses die Antrags- und vorgeschlagene Zuteilungsliste zur schriftlichen Stellungnahme zu. Er setzt eine Frist von 14 Tagen, bis zu deren Ablauf ein Mitglied seine Zustimmung oder Ablehnung zu den Projekten mitteilt.

Die Zuteilung gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit sich für ein Projekt ausgesprochen hat.

§ 33

Der Vorsitzende lädt einmal im Jahr den Verteilerausschuss des DKMR zu einer „Jahreskonferenz“ ein.

Bei dieser Sitzung, die auch als 4. Verteilersitzung für Projektmittel gilt, wird über die Zuteilung gemäß vorab zugesandter Antragsliste entschieden. Ebenso legt das Generalsekretariat die Rechnungslegung des vergangenen Jahres vor (Rechenschaftsbericht).

Die Jahreskonferenz soll möglichst in der ersten Hälfte des Kalenderjahres stattfinden. Über die Sitzung wird ein Protokoll erstellt.

Diese Jahreskonferenz steht auch für inhaltliche Themen, Situationsanalysen, Erfahrungsberichte, Missionstheologie etc. zur Verfügung.

Zum inhaltlichen Teil der Jahreskonferenz können auch Gäste eingeladen werden.

§ 34

Den Mitgliedern des Ausschusses werden die Reisekosten ersetzt, soweit diese Kosten nicht über eine kirchliche Institution abgerechnet werden können.
